

2018
Merkblatt zur Strukturelementerichtlinie

Dieses Merkblatt enthält wesentliche Erläuterungen zur „Richtlinie zur Förderung der Bereitstellung von Strukturelementen auf dem Ackerland (Strukturelementerichtlinie)“ und den damit verbundenen Verpflichtungen. Es enthält nicht die vollständigen Zuwendungsbestimmungen, die in der Richtlinie enthalten sind. Lesen Sie daher die Richtlinie und dieses Merkblatt aufmerksam durch.

1. Allgemeines

Im Rahmen der Strukturelementerichtlinie wird die Bereitstellung und standortangepasste Bewirtschaftung von Ackerflächen gefördert, auf denen

- Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen
- Blühstreifen oder Blühflächen (einjährig/mehrjährig) und
- Schonstreifen an Alleen

etabliert sowie bewirtschaftet, gepflegt und unterhalten werden.

Ab 2018 werden keine Anträge auf Förderung und keine Erweiterungs- und Ersetzungsanträge mehr für die Gewässer- und Erosionsschutzstreifen und für die Schonstreifen an Alleen zugelassen.

Es sind ausschließlich noch Anträge für die Blühstreifen oder Blühflächen (einjährig/mehrjährig) zugelassen.

Für die einjährigen und mehrjährigen Blühstreifen und -flächen kann ab dem Jahr 2018 je Betrieb eine Verpflichtungsfläche von maximal 20 ha beantragt werden.

Bei Stellung eines neuen Antrages auf Förderung gilt somit, dass Blühstreifen und -flächen bis zu einer maximalen Größe von 20 ha beantragt werden können.

Antragsteller mit bestehenden Verpflichtungen können ihre bisher auf maximal 5 ha begrenzte Verpflichtungsfläche über einen Anpassungsantrag auf bis zu 20 ha erweitern. Weitere Informationen dazu finden Sie in den Ausfüllhinweisen.

Die unter Nummer 4 in der Richtlinie beschriebenen Zuwendungsvoraussetzungen müssen für die Förderung der beantragten Flächen erfüllt sein. Dazu gehört unter anderem, dass die beantragten Flächen bei einigen Strukturelementen in vorgegebenen Kulissen liegen müssen. Die Kulissen werden Ihnen mit dem Antragsverfahren zur Verfügung gestellt. In der nachfolgenden Tabelle ist dargestellt, welche Strukturelemente in bestimmten Kulissen liegen müssen.

2. Kulissen

Strukturelement	Kulisse
Gewässerschutzstreifen	Die Kulisse ist in Form von Linien im Antragsverfahren zur visuellen Prüfung hinterlegt. Es ist auch möglich, Gewässerschutzstreifen außerhalb dieser Linien zu beantragen, da die Kulisse ggf. nicht vollständig ist. Wird ein Streifen an Fließgewässern außerhalb der Kulisse beantragt, so ist dies der Bewilligungsbehörde mitzuteilen, um die Kulisse zu vervollständigen. Die Anlage von Gewässerschutzstreifen ist nur an offenen Fließgewässern förderfähig. <i>Als Gewässer im Sinne dieser Regelung gelten alle ständig oder zeitweilig in Betten fließenden "Wasserläufe".</i>
Erosionsschutzstreifen	Die Anlage erfolgt vorrangig in nachfolgend aufgeführten Kulissen, die im Antragsverfahren hinterlegt sind: 1. Ackerflächen in winderosionsgefährdeten Gebieten der Stufen Enat3 bis Enat5 2. Tiefenlinien in wassererosionsgefährdeten Gebieten 3. Erosionsereigniskataster. Eine Anlage von Erosionsschutzstreifen außerhalb der zuvor genannten 3 Kulissen ist möglich (siehe Nr. 6.3.4 der Richtlinie).
Einjährige und mehrjährige Blühstreifen und -flächen	Die Anlage der einjährigen und mehrjährigen Blühstreifen und Blühflächen ist an keine Kulisse gebunden.
Schonstreifen	Die Anlage von Schonstreifen ist an keine feste Kulisse gebunden. Schonstreifen können an allen Alleen, die der nachfolgenden Definition entsprechen, angelegt werden. <i>„Alleen im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind in einem etwa gleichmäßigen Abstand vom Fahrbahnrand und in Reihe gepflanzte Baumbestände linear beidseitig oder einseitig (Baumreihe) entlang einer Straße oder eines Weges, und zwar unabhängig von ihrer Länge, Lückigkeit und dem Alter der Bäume“.</i>

3. Berechnungsgrundlage, Beantragung Ökologischer Vorrangflächen (ÖVF), Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

Bei der Berechnung der Zuwendung werden grundsätzlich Bruttoflächen berücksichtigt (Netto + LE) mit einer Ausnahme: Landschaftselemente, die als ÖVF beantragt werden, werden in der 2. Säule bei der Berechnung der Zuwendung nicht berücksichtigt.

Die Förderung nach dieser Richtlinie kann mit keinen anderen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen auf derselben Fläche kombiniert werden. Betriebe, die eine Förderung für den ökologischen Landbau erhalten und eine Förderung für die Anlage von Strukturelementen beantragen, erhalten nur die Zuwendung für die angelegten Strukturelemente.

Die Strukturelemente können als ökologische Vorrangflächen (ÖVF) beantragt werden. Die über die im Rahmen der Strukturelementerichtlinie hinausgehenden Anforderungen an die entsprechenden ökologischen Vorrangflächen sind dann ebenfalls einzuhalten. Beispiel: Beantragung Erosionsschutzstreifen AUKM und Beantragung ÖVF Feldrandstreifen auf ein und derselben Fläche: Streifenbreite darf in diesem Fall maximal 20 m und nicht maximal 30 m breit sein.

Mögliche Flächenarten nach Artikel 45 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014

Absatz der VO	Flächenart
2	Brachliegende Fläche
4e	Feldrandstreifen
5	Pufferstreifen

Zuordnung von Strukturelementen zu den Flächenarten nach Artikel 45 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014

Bezeichnung	NC MV	Flächenart ÖVF 2. Säule	Faktor	Code ÖVF Art
Gewässerschutzstreifen	573	Pufferstreifen (Nr. 5)	1,5	4
Gewässerschutzstreifen mit einer Breite von über 20 m	573	Brachliegende Fläche (Nr. 2)	1,0	9
Blühstreifen (ein- und mehrjährig)	574	Feldrandstreifen (Nr. 4e)	1,5	4
Blühstreifen (ein- und mehrjährig)* mit einer Breite über 20 m	574	Brachliegende Fläche (Nr. 2)	1,0/1,5	9/12, 13
Blühfläche (MSL-Maßnahme)*	575	Brachliegende Fläche (Nr. 2)	1,0/1,5	9/12, 13
Erosionsschutzstreifen	576	Feldrandstreifen (Nr. 4e)	1,5	4
Erosionsschutzstreifen mit einer Breite über 20 m	576	Brachliegende Fläche (Nr. 2)	1,0	9
MV Schonstreifen	928	Feldrandstreifen (Nr. 4e)	1,5	4
MV Schonstreifen	928	Brachliegende Fläche (Nr. 2)	1,0	9

* Ab 2018 können die Blühflächen mit der ÖFV-Art „Für Honigpflanzen genutztes brachliegendes Land“ kombiniert werden. Bei Kombination ist der ÖVF-Code 12 für einjährige Blühflächen und -streifen über 20 m und ÖVF-Code 13 für mehrjährige Blühflächen und -streifen über 20 m auszuwählen. Die Anrechnung im Rahmen des Greening erfolgt mit dem Faktor 1,5.

4. Verpflichtungen und Auflagen

4.a) Gewässerschutzstreifen

Gewässerschutzstreifen im Rahmen dieser Richtlinie dürfen nur an offenen Fließgewässern angelegt werden. Die Anlage von Gewässerschutzstreifen an Söllen, Seen usw. ist nicht förderfähig. Gewässerschutzstreifen dürfen im Rahmen der Strukturelementerichtlinie in Form von Mahd oder Beweidung genutzt werden. Erfolgt die Nutzung nicht, so sind die Mindesttätigkeiten für aus der Erzeugung genommene Flächen (Aufwuchs einmal während des Jahres mähen und abfahren oder den Aufwuchs zerkleinern und ganzflächig verteilen) durchzuführen, um die Beihilfefähigkeit im Rahmen der 1. Säule sicherzustellen. Hier ist zu beachten, dass im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni jegliche Pflegemaßnahmen ausgeschlossen sind. Dies ist eine Auflage im Rahmen der 1. Säule und stellt keinen Verpflichtungsverstoß im Sinne der Strukturelementerichtlinie dar.

Ferner sind nachfolgende wesentliche Verpflichtungen und Auflagen einzuhalten:

Art des Antrages	Aussaat bis	Mischung	Breite	Nutzung	Düngung und PSM
Ohne ÖVF	15. Mai im ersten Jahr	Gräser betont	5-30 m	zulässig	Keine Anwendung von PSM und Düngemitteln mit Stickstoff
Mit ÖVF (Pufferstreifen)	31.03. im ersten Jahr	Gräser betont	5-20 m	zulässig, wenn vom angrenzenden Ackerland unterscheidbar	Keine Anwendung von PSM und Düngemitteln mit Stickstoff
Mit ÖVF (Brache)	31.03. im ersten Jahr	Gräser betont	5-30 m	unzulässig	Keine Anwendung von PSM und Düngemitteln mit Stickstoff

Soweit ein Gewässerschutzstreifen bereits angelegt ist und dieser den zuvor genannten Vorgaben und der Grasbestand auf den Streifen den Vorgaben nach Nummer 6 entspricht, muss dieser nicht umgebrochen werden. Ein Umbruch wäre nicht im Sinne des Gewässerschutzes. Auch ein Schlitzverfahren, um bestimmte Arten entsprechend den Vorgaben zur Saatgutmischung auszusäen, ist zulässig.

4.b) Erosionsschutzstreifen

Erosionsschutzstreifen können innerhalb der unter Nummer 2 aufgeführten Kulissen und außerhalb der Kulisse angelegt werden. Stehen nicht ausreichend Fördermittel zur Verfügung, so werden die Erosionsschutzstreifen innerhalb der Kulisse vorrangig gefördert. Erosionsschutzstreifen dürfen im Rahmen der Strukturelementerichtlinie in Form von Mahd oder Beweidung genutzt werden. Erfolgt die Nutzung nicht, so sind die Mindesttätigkeiten für aus der Erzeugung genommene Flächen (Aufwuchs einmal während des Jahres mähen und abfahren oder den Aufwuchs zerkleinern und ganzflächig verteilen) durchzuführen, um die Beihilfefähigkeit im Rahmen der 1. Säule sicherzustellen. Hier ist zu beachten, dass im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni Pflegemaßnahmen ausgeschlossen sind.

Ferner sind nachfolgende wesentliche Verpflichtungen und Auflagen einzuhalten:

Art des Antrages	Aussaat bis	Mischung	Breite	Nutzung	Düngung und PSM	Sonstiges
Ohne ÖVF	15. Mai im ersten Jahr	Gräser betont	5-30 m	zulässig	Keine Anwendung von PSM und Düngemitteln mit Stickstoff	Erosionsschutzstreifen außerhalb der Kulisse müssen den Feldblock in Gänze teilen und dürfen nicht am Rand des Feldblockes liegen

Mit ÖVF (Feldrand)	31.03. im ersten Jahr	Ansaat mit mehrjährigen Blühpflanzen (siehe Nr. 6 Schutzstreifen mit Blühaspekt)	5-20 m	nicht zulässig	Keine Anwendung von PSM und Düngemitteln mit Stickstoff	Erosionsschutzstreifen außerhalb der Kulisse müssen den Feldblock in Gänze teilen und dürfen nicht am Rand des Feldblockes liegen
Mit ÖVF (Brache)	31.03. im ersten Jahr	Gräser betont	5-30 m	nicht zulässig	Keine Anwendung von PSM und Düngemitteln mit Stickstoff	Erosionsschutzstreifen außerhalb der Kulisse müssen den Feldblock in Gänze teilen und dürfen nicht am Rand des Feldblockes liegen

Erosionsschutzstreifen in der Kulisse der winderosionsgefährdeten Gebiete (Bezeichnung: AF in erosionsgefährd. Gebieten) der Gefährdungsklassen Erosion **Wind** E_{nat 3} bis E_{nat 5} (als Attribut am Feldblock ausgewiesen), sind quer zur Hauptwindrichtung anzulegen. Die Hauptwindrichtung befindet sich ebenfalls als Attribut am Feldblock. In wassererosionsgefährdeten Gebieten sind die Schutzstreifen entlang der Tiefenlinien, die im Feldblock dargestellt sind, anzulegen. Diese Streifen müssen nicht unmittelbar auf den Tiefenlinien, aber entsprechend dem Verlauf auf dieser Tiefenlinie angelegt werden. Werden Streifen auf Flächen angelegt, die sich im „Erosionsereigniskataster“ befinden, so sind diese bei dem Erosionsereignis „Wind“ quer zur Hauptwindrichtung (Attribut am Feldblock) oder quer zum Verlauf der Hangneigung und beim Erosionsereignis „Wasser“ in Tiefenlinien anzulegen. Die Tiefenlinien sind im Feldblock abgebildet. Soweit ein Erosionsschutzstreifen außerhalb der aufgeführten Kulissen angelegt werden soll und der Feldblock durch mehrere Bewirtschafter genutzt wird, gilt die unter „Sonstiges“ beschriebene Auflage nicht für den Feldblock sondern für die Parzelle.

Auf Ackerflächen in winderosionsgefährdeten Gebieten der Gefährdungsklassen E_{nat3} bis E_{nat 5}, auf Flächen im Erosionsereigniskataster und auf Flächen außerhalb der Gebietskulissen können mehrere Streifen in einem Feldblock/einer Parzelle angelegt werden. Der Abstand zwischen den Streifen sollte mindestens 100 m betragen.

Sind in einem Feldblock die Kulisse Wind Enat3 bis Enat5 und die Kulisse Tiefenlinie vorhanden, so ist zu entscheiden, welche Kulisse verwendet wird. Es können auch Streifen in beiden Kulissen auf ein und demselben Feldblock angelegt werden. Diese Streifen müssen dann jeweils die in der Richtlinie vorgegebenen Auflagen erfüllen.

Ist in einem Feldblock nur die Kulisse Tiefenlinie vorhanden, dann dürfen die Streifen nur auf den Tiefenlinien angelegt werden bzw. wenn nur die Kulisse Wind Enat3 bis Enat5 vorhanden ist, sind die Streifen quer zur Hauptwindrichtung anzulegen.

4.c) Einjährige Blühstreifen und Blühflächen

Die Anlage von einjährigen Blühstreifen und Blühflächen ist an keine Kulisse gebunden. Voraussetzung für die Förderung ist eine Vereinbarung mit einem Imker (siehe Anlage 1 der Richtlinie) und der Nachweis über die Meldung beim Veterinäramt (Haltung von mindestens 5 Bienenvölkern). Eine weitergehende Nutzung der Blühstreifen und Blühflächen ist nicht zulässig.

Es sind die Mindesttätigkeiten für aus der Erzeugung genommene Flächen (Aufwuchs einmal während des Jahres mähen und abfahren oder den Aufwuchs zerkleinern und ganzflächig verteilen) durchzuführen, um die Beihilfefähigkeit im Rahmen der 1. Säule sicherzustellen. Hier ist zu beachten, dass im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni jegliche Pflegemaßnahmen ausgeschlossen sind (außer Bestellung bis zum 31. Mai).

Ferner sind nachfolgende wesentliche Verpflichtungen und Auflagen einzuhalten:

Art des Antrages (ÖVF-Code)	Aus-saat bis	Mischung	Breite	Nutzung	Dün-gung und PSM	Sonstiges
Ohne ÖVF	31. Mai	Blütenreich (mindestens 5 Arten)	5-30 m bei Streifen, Fläche keine Einschränkung	nicht zulässig	Keine Anwendung von PSM und Düngemitteln mit Stickstoff	Anlage jährlich auf anderen Flächen möglich, Umbruch nicht vor 15. Februar des auf die Ansaat folgenden Jahres
Mit ÖVF (Feldrand, 4)	31. Mai	Blütenreich (mindestens 5 Arten)	5-20 m	nicht zulässig	Keine Anwendung von PSM und Düngemitteln mit Stickstoff	Anlage jährlich auf anderen Flächen möglich, Umbruch nicht vor 15. Februar des auf die Ansaat folgenden Jahres
Mit ÖVF (Brache, 9; für Honigpflanzen genutzte Brache, 12)	31. Mai	Mindestens 10 Arten der in Anlage 1 der dritten Änderungsverordnung zur InVeKoS Verordnung* aufgeführten Arten. Von diesen 10 Arten müssen mindestens 5 Arten den Vorgaben der Saatgutmischung nach diesem Merkblatt bzw. dem Bewilligungsbescheid entsprechen.	keine Vorgaben	nicht zulässig	Keine Anwendung von PSM und Düngemitteln mit Stickstoff	Anlage jährlich auf anderen Flächen möglich, Umbruch nicht vor 15. Februar des auf die Ansaat folgenden Jahres

Mit ÖVF (Brache, 9)	31. Mai	Blütenreich (mindestens 5 Arten)	5-30 m bei Streifen, Fläche keine Einschränkung	nicht zulässig	Keine Anwendung von PSM und Düngemitteln mit Stickstoff	Anlage jährlich auf anderen Flächen möglich, Umbruch nicht vor 15. Februar des auf die Ansaat folgenden Jahres
---------------------	---------	----------------------------------	---	----------------	---	--

* Verordnungsentwurf zur 3. VO zur Änderung der DirektZahlDurchfV und der InVeKosV

Wird die Anlage des einjährigen Blühstreifens oder der einjährigen Blühfläche nicht jährlich auf anderen Flächen angelegt sondern auf derselben Fläche belassen, so sind unabhängig davon alle Zuwendungsbestimmungen einzuhalten, d.h. eine jährliche Neubestellung ist erforderlich.

Nach dem 15. Februar und vor Anlage einer neuen Blühfläche ist die Nutzung der Flächen, z.B. durch Beweidung zulässig.

4.d) Mehrjährige Blühstreifen und Blühflächen

Die Anlage von mehrjährigen Blühstreifen und Blühflächen ist an keine Kulisse gebunden. Voraussetzung für die Förderung ist die Vereinbarung mit dem Imker (siehe Anlage 1 der Richtlinie) und der Nachweis über die Meldung beim Veterinäramt (Haltung von mindestens 5 Bienenvölkern). Eine weitergehende Nutzung ist nicht zulässig. Mulchen (Zerkleinern und ganzflächig verteilen) oder ein Pflegeschnitt zwischen 15. Oktober und 15. März ist erforderlich. Beim Pflegeschnitt ist das Mähgut zu beräumen.

Ferner sind nachfolgende wesentliche Verpflichtungen und Auflagen einzuhalten:

Art des Antrages (ÖVF-Code)	Aus-saat bis	Mischung	Breite	Nutzung	Dün-gung und PSM	Sonstiges
Ohne ÖVF	31. Mai	Blütenreich (regionales Saatgut gemäß Nr. 7)	5-30 m bei Streifen, bei Fläche keine Vorgaben	nicht zulässig	Keine Anwendung von PSM und Düngemitteln mit Stickstoff	Keine Bodenbearbeitungsmaßnahmen (außer Bestellung und der Pflicht zum Mulchen oder Pflegeschnitt zwischen 15. Oktober und 15. März, Erneute Bestellung, wenn Bestand nicht mehr blütenreich

Mit ÖVF (Feldrand, 4)	31. Mai	Blütenreich (regionales Saatgut gemäß Nr. 7)	5-20 m	Nicht Zulässig	Keine Anwendung von PSM und Düngemitteln mit Stickstoff	Keine Bodenbearbeitungsmaßnahmen (außer Bestellung und der Pflicht zum Mulchen oder Pflegeschnitt zwischen 15. Oktober und 15. März, Erneute Bestellung, wenn Bestand nicht mehr blütenreich
Mit ÖVF (Brache, 9)	31. Mai	Blütenreich (regionales Saatgut gemäß Nr. 7)	5-30 m bei Streifen, bei Fläche keine Vorgaben	Nicht Zulässig	Keine Anwendung von PSM und Düngemitteln mit Stickstoff	Keine Bodenbearbeitungsmaßnahmen (außer Bestellung und der Pflicht zum Mulchen oder Pflegeschnitt zwischen 15. Oktober und 15. März, Erneute Bestellung, wenn Bestand nicht mehr blütenreich ist
Mit ÖVF (für Honigpflanzen genutzte Brache, 13)	31. Mai	Blütenreich (regionales Saatgut gemäß Nr. 7) zusätzlich im Rahmen der 1. Säule für ÖVF sind folgende Bedingungen einzuhalten: 5 Arten aus Liste Gruppe A und 15 Arten aus Liste Gruppe B.*	5-30 m bei Streifen, bei Fläche keine Vorgaben	Nicht zulässig	Keine Anwendung von PSM und Düngemitteln mit Stickstoff	

* Verordnungsentwurf zur 3. VO zur Änderung der DirektZahIDurchfV und der InVeKosV

Ist die Zielstellung der Anlage und Erhaltung eines blütenreichen Bestandes im Verpflichtungszeitraum nicht erreicht, ist die Fläche erneut zu bestellen. Die erneute Bestellung ist erforderlich, wenn sich weniger als 3 verschiedene Blühpflanzen auf der Fläche befinden.

4.e) Schonstreifen an Alleen

Die Anlage von Schonstreifen an Alleen ist an keine Kulisse gebunden. Entsprechend

den Vorgaben nach Nummer 6.6.1 bis Nummer 6.6.5 der Richtlinie werden die Schonstreifen an Alleen angelegt. Die Alleen sind nicht auf bestimmte Baumarten eingeschränkt. Für die Allee selbst muss kein Nutzungsrecht bestehen, sondern wie bei allen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen für die Fläche, auf der der Schonstreifen angelegt wird.

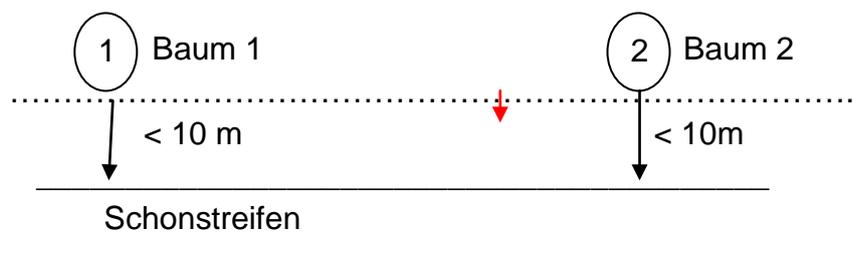
Eine Nutzung ist nicht zulässig, die Flächen sind bei Anlage des Schonstreifens der Selbstbegrünung zu überlassen. Die geforderten Mindesttätigkeiten für aus der Erzeugung genommene Flächen (Aufwuchs einmal während des Jahres mähen und abfahren oder den Aufwuchs zerkleinern und ganzflächig verteilen) sind ab dem 2. Verpflichtungsjahr zulässig, um die Beihilfefähigkeit für die 1. Säule zu erhalten. Unabhängig davon ist auch im 1. Jahr die Beihilfefähigkeit für die 1. Säule gegeben.

Ferner sind nachfolgende wesentliche Verpflichtungen und Auflagen einzuhalten:

Art des Antrages	Aussaat bis	Mischung	Breite	Nutzung	Düngung und PSM	Sonstiges
Ohne ÖVF	Selbstbegrünung im 1. Jahr, Beginn der Selbstbegrünung am 15.05.	---	5-30m	nicht zulässig	Keine Anwendung von PSM und Düngemitteln mit Stickstoff	Keine Bewirtschaftung, (Mindesttätigkeiten ab 2. Jahr zulässig)
Mit ÖVF (Feldrand)	Selbstbegrünung im 1. Jahr, Beginn der Selbstbegrünung ab 31.03.	---	5-20 m	nicht zulässig	Keine Anwendung von PSM und Düngemitteln mit Stickstoff	Keine Bewirtschaftung, (Mindesttätigkeiten ab 2. Jahr zulässig)
Mit ÖVF (Brache)	Selbstbegrünung im 1. Jahr, Beginn der Selbstbegrünung ab 31.03.	---	5-30m	nicht zulässig	Keine Anwendung von PSM und Düngemitteln mit Stickstoff	Keine Bewirtschaftung, (Mindesttätigkeiten ab 2. Jahr zulässig)

Soweit die Allee an der Feldblockgrenze endet oder die Parzelle, auf der der Schonstreifen angelegt werden soll, nur einen Teil der Allee betrifft muss der angelegte Streifen nicht mindestens 10 m über die Länge der Allee am Anfang und am Ende hinausgehen.

Der Abstand zwischen den Bäumen der Allee und dem Schonstreifen muss unter 10 m betragen (gerechnet vom Stammfuß). Beginnt der Feldblock/die Parzelle unmittelbar an der Allee, dann ist der Streifen an die Feldblockgrenze zu legen.



5. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen

Das Informationsblatt „Vorgehensweise bezüglich der Förderung landwirtschaftlich genutzter Flächen im Bereich von Gewässerrandstreifen“ ist zu beachten. Eine Krautung (nur bei Blühflächen und -streifen) und Grundräumung (bei allen Maßnahmen der Strukturelementerichtlinie) der Gewässer mit Ausbringung des Materials auf den Verpflichtungsflächen führt im betroffenen Jahr zum sanktionslosen Abzug der Fördermittel, soweit der Zuwendungsempfänger die Bewilligungsbehörde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme informiert hat. Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde genaue Angaben über die betroffenen Flächen und die Flächengrößen mit der Anzeige zu übergeben.

Eine Rückforderung der Fördermittel für die Vergangenheit sowie eine Aufhebung der Bewilligung für die betroffenen Flächen für die Zukunft erfolgt in der Regel nicht. Wird in Einzelfällen bei einer erfolgten Grundräumung durch die Bewilligungsbehörden festgestellt, dass das Förderziel durch den aufgebrachten Aushub nicht mehr erreicht werden kann, so wird eine Aufhebung der Bewilligung für die Zukunft geprüft.

6. Maßnahmetagebücher

Für alle angelegten Strukturelemente (4a-4e) sind Maßnahmetagebücher (vorgegebene Formulare) jährlich zu führen und nach dem abgelaufenen Verpflichtungsjahr bei der Bewilligungsbehörde für die Gewässer- und Erosionsschutzstreifen bis zum 31.01. und für die einjährigen und mehrjährigen Blühstreifen und -flächen bis zum 31.03. einzureichen. Mit den vorzulegenden Maßnahmetagebüchern sind zu den zuvor genannten Terminen ggf. erforderliche Unterlagen, wie z.B. Saatgutbelege einzureichen. Die Maßnahmetagebücher bzw. Aufzeichnungen werden auch bei der Vor-Ort-Kontrolle geprüft. Die Dokumentation erfolgt pro Parzelle. Die Auszahlung erfolgt erst nach Vorlage der Maßnahmetagebücher.

7. Anforderungen an das Saatgut für die Anlage von Strukturelementen

Einjährige Blühstreifen und -flächen

Nachfolgend sind Arten für einjährige Mischungen aufgeführt. Davon müssen mindestens 5 Arten in einer Mischung enthalten sein. Hier nicht aufgeführte einjährige Blühpflanzen können ebenfalls Bestandteil der Mischung sein. Gräserartige (Gräser und Getreide) dürfen maximal 10 % **(Gewichtsprozent)** der Saatgutmischung einnehmen.

Arten für einjährige Mischungen: Gelbsenf/Weißer Senf, Ölrettich, Sommerrübsen, Alexandrinerklee, Gelbklee, Inkarnatklee, Perserklee, Rotklee, Weißklee, Futtererbse, Seradella, Süßlupine, Zottelwicke, Sommerwicke, Öllein, Borretsch, Buchweizen, Dill, Futertermalve, Klatschmohn, Koriander, Kornblume, Mariendistel, Phacelia, Ringelblume, Sonnenblume, Stockrose, Gelber und weißer Steinklee.

Mehrjährige Blühstreifen und -flächen

Für die Anlage von mehrjährigen Blühflächen ist regionales Saatgut mit einem Prozentanteil von mindestens 30 Gewichtsprozent Saatgut (Saatgut das durch Besammlung von Wildpflanzen in einer bestimmten Region gewonnen wird, um später, in der Regel nach einer Zwischenvermehrung, in dieser Region wieder ausgebracht zu werden) mit **Herkunft aus Norddeutschland** einzusetzen. Eine Zertifizierung des autochthonen bzw. gebietseigenen Saatguts durch das Zertifikat/Label VWW-Regiosaaten® vom Verband deutscher Wildsamens- und Wildpflanzenproduzenten e.V. oder das Zertifikat/Label Regio Zert® vom Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e.V. ist erforderlich. Aufgrund der o.g. Restriktionen werden weiterführend keine Vorgaben zu den zu verwendenden Arten bei den mehrjährigen Blühpflanzen gemacht.

Folgende Herkunftsregionen werden berücksichtigt:

- 1 = Nordwestdeutsches Tiefland
- 3 = Nordostdeutsches Tiefland
- 4 = Ostdeutsches Tiefland
- 5 = Mitteldeutsches Tief- und Hügelland
- 20 = Sächsisches Löß- und Hügelland
- 22 = Uckermark mit Odertal

Bei Rückfragen zu dem zu verwendenden Saatgut stehen die Bewilligungsbehörden und die Naturschutzverbände zur Verfügung.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird die Anlage von mehrjährigen gegenüber den einjährigen Blühstreifen und -flächen empfohlen.

Gewässer- und Erosionsschutzstreifen

Die Ansaat soll ohne Deckfrüchte als Blanksaat erfolgen, bei Aussaatmengen je Hektar zwischen 20 und 30 kg je nach Artenzusammensetzung. Eingesetzt werden sollten vor allem ausdauernde, winterharte Gräser mit guter Narbenbildung: Deutsches Weidelgras (Rasentyp), Rotschwingel, Wiesenrispe, Schafschwingel, verschiedene Straußgräser. Diese können durch horstbildende Obergräser ergänzt werden: Glatthafer, Knautgras, Wiesenlieschgras, Wiesenschwingel, Wiesenschweidel, Wiesenfuchsschwanz, Rohrschwingel. Sollen kurzfristig Erosionsschutzstreifen mit begrenzter zeitlicher Wirkung angelegt werden, kommen in erster Linie Welsches Weidelgras oder Bastardweidelgras in Frage.

Weil die Schutzstreifen über einen längeren Zeitraum bestehen sollen, wird empfohlen, ausdauernde (mehrjährige) Blühpflanzen mit auszusäen. Deren Mengenanteil am Saatgut sollte allerdings 10 % nicht überschreiten. Schutzstreifen mit Blühaspekt erfüllen Zusatzfunktionen wie Insekten-, Vogel- und Niederwildschutz. Dafür sind fertig zusammengestellte Kräutermischungen bzw. Kräuterzusätze erhältlich, die den Gräsern beigemischt werden (z.B. Camena Kräuterzusatz ohne Gräser 1 kg/ha, DSV Kräutermischung, Freudenberger Kräutermischung etc.).

Leguminosen (Kleeartige, Luzerne) sind wegen der Gefahr einer zusätzlichen Stickstoffanreicherung bei Gewässerschutzstreifen nicht zugelassen.

8. Entstehung von Dauergrünland (DGL)

Bei Anlage von Gewässer- und Erosionsschutzstreifen werden die Flächen, die im Rahmen dieser Agrarumwelt- und Klimamaßnahme mit Gras bestellt wurden bzw. bei Schonstreifen (Selbstbegrünung) nach 5 Jahren **nicht** automatisch zu Dauergrünland. Diese Flächen behalten ihren Status von vor dem Beginn der Verpflichtung.

Allerdings ist der Anbau von Gras oder Grünfütterpflanzen oder Brache vor dem Beginn der Verpflichtung zu berücksichtigen. Waren die Flächen, auf denen die Gewässer- und Erosionsschutzstreifen bzw. Schonstreifen angelegt werden vor Beginn der Verpflichtung mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen bestellt oder lagen brach, dann ist diese Zeit anzurechnen.

Bsp.: vor Anlage des Gewässerschutzstreifens war auf der Fläche 2 Jahre Brache, dann beginnt nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums das 3. Jahr für die Berechnung der Entstehung von Dauergrünland. Wenn die Fläche weiterhin mit Gras bestanden ist, dann wird diese 3 Jahre nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums zu Dauergrünland.

9. Beantragung in Gebieten mit nationalen Beschränkungen der Bodennutzung

Im Rahmen der Agrarumweltverpflichtungen dürfen nur Verpflichtungen ausgeglichen werden, die nicht bereits anderweitig rechtlich vorgeschrieben sind. Da es Überschneidungen von Verpflichtungen mit bereits anderweitigen rechtlichen Vorgaben gibt, sind für betroffene Flächen entsprechende Absenkungen von den Zuwendungsbeträgen je Hektar zur Vermeidung einer Doppelförderung erforderlich (Nr. 5.3 der Richtlinie). Die betroffenen Flächen sind durch den Antragsteller entsprechend zu kennzeichnen. Die Kennzeichen (Bindungen) sind in den Ausfüllhinweisen zu den einzelnen Anträgen aufgeführt. Für die Wasserschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparks und Biosphärenreservate sind Kulissen für die Antragstellung hinterlegt. Die Kenntnis über die Lage der betrieblichen Flächen mit einzelbehördlichen Festlegungen im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die Vorgaben in Bezug auf den Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln enthalten, liegt beim Betriebsinhaber und ist entsprechend anzugeben. Bis auf einige Naturschutzgebiete ist in den betreffenden Kulissen zwingend die Bindung mit dem entsprechenden Kürzungssatz auszuwählen. Die Naturschutzgebiete, in denen keine Kürzung der Zuwendung erfolgt, sind in den Ausfüllhinweisen zum jeweiligen Antrag dargestellt.

10. Baseline

Die Verpflichtungen und Auflagen im Rahmen dieser Richtlinie gehen über bestimmte Grundanforderungen (Baseline) hinaus. Für diese darüber hinaus gehenden Verpflichtungen und Auflagen wird die Zuwendung gewährt.

Unabhängig davon sind die Baseline einzuhalten. Eine Nichteinhaltung führt zur Kürzung der Zuwendung.

Zu den einzuhaltenden Baseline gehören:

- die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013,
- die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) Unterabsätze ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013,
- die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und
- sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts, die über diese Anforderungen hinausgehen.

Die einzuhaltenden Baseline sind in Anlage 1 aufgeführt.

11. Allgemeine Hinweise

11.1 Bagatellgrenze

In der Richtlinie ist eine Bagatellgrenze von 150 Euro pro Jahr festgelegt. Die Anwendung erfolgt bei Berechnung des Förderantrages. Jeder berechnete Jahresbetrag muss größer als 150 Euro sein. Entsprechend nachfolgendem Beispiel wäre der Antrag abzulehnen.

1. Jahr (7,5 Mon)	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
120,00	160,00	160,00	160,00	160,00	160,00

11.2 Verpflichtungsjahr

Das Verpflichtungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Eine Ausnahme ist das erste Verpflichtungsjahr, welches mit der Antragstellung für den Förderantrag am 15.05. beginnt und am 31.12. endet. Die Verpflichtungsdauer beträgt 5 Jahre + 7,5 Monate.

11.3 Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände

Fälle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände sind gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der zuständigen Bewilligungsbehörde mit den von ihr anerkannten Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hierzu in der Lage ist, schriftlich mitzuteilen.

Anerkannte Nachweise sind zum Beispiel:

- a) Todesfall der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers (z.B. Sterbeurkunde),
- b) länger andauernde Berufsunfähigkeit der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers (z.B. Berufsunfähigkeitsbescheinigung des Hausarztes),
- c) Enteignung des gesamten Betriebes oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag des Eingangs der Verpflichtung nicht vorherzusehen war (z.B. behördliche Enteignungsverfügung),
- d) schwere Naturkatastrophe, die den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht (z.B. Versicherungsbericht/-bescheinigung),
- e) unfallbedingte Zerstörung der Stallungen der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers (Versicherungsbericht/-bescheinigung),
- f) eine Seuche oder Pflanzenkrankheit, die den ganzen Tier- oder Pflanzenbestand der oder des Begünstigten oder einen Teil davon befällt. (Hier bedarf es einer amtlichen Bescheinigung.)

11.4 Mitglied in Erzeugerorganisationen Obst und Gemüse

Sie sind verpflichtet im Betriebsprofil anzugeben, ob Sie Mitglied in einer Erzeugerorganisation Obst und Gemüse sind. Falls ja wird geprüft, ob die Erzeugerorganisation, der Sie angehören, mit einer gleichgelagerten Maßnahme bereits über das Operationelle Programm gefördert wird. In diesem Fall steht Ihnen eine Förderung nach dieser Richtlinie nicht zu!

11.5 Prioritäten

Soweit die eingereichten Anträge das geplante Mittelvolumen überschreiten, wird die Bewilligung nach folgenden Prioritäten vorgenommen:

1. Blühstreifen und -flächen (mehrjährige Blühstreifen und -flächen vor einjährigen)
2. Gewässerschutzstreifen (Priorität 1 vor 2 und vor 3 gemäß Kulissee)
3. Erosionsschutzstreifen
4. Schonstreifen an Alleen

Erläuterung Priorität 1 bis 3 für die Gewässerschutzstreifen:

- 1. Priorität „Überschreitung der Umweltqualitätsnorm (UQN) für Nitrat und/oder PSM-Wirkstoffe nach Oberflächengewässerverordnung“
- 2. Priorität „Überschreitung von 5 mg/l für Nitrat-Stickstoff in einem Jahresmittel zwischen 2009 und 2013“
- 3. Priorität „Lage der Fläche angrenzend an die nach DüV einzuhaltenden Gewässerabstände an den übrigen Fließ- oder Standgewässern in ganz Mecklenburg-Vorpommern“

12. Personenbezogene Daten

12.1 Erhebung personenbezogener Daten

Die Erhebung personenbezogener Daten in den Antragsformularen erfolgt zur Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen und zur ordnungsgemäßen Durchführung der Antrags- und Kontrollverfahren. Werden die in den Antragsformularen anzugebenden personenbezogenen Daten verweigert, muss der Antrag abgelehnt werden.

Hinsichtlich des Schutzes der personenbezogenen Daten wird auf die Bestimmungen der Richtlinie 95/46/EG und das Datenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V) hingewiesen.

Hierzu sind auch die Erklärungen zum Datenschutz im Sammelantrag zu beachten. Den betroffenen Zuwendungsempfängern stehen die in §§ 24 ff. DSG M-V geregelten Rechte unter den dort genannten Voraussetzungen zu (Auskunft, Akteneinsicht, Sperrung, Widerspruch, Anrufung Landesdatenschutzbeauftragten, Schadensersatz).

12.2 Verarbeitung und Speicherung der Daten

Die mit den Antragsformularen erhobenen Daten werden in einer zentralen Datenbank des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt erfasst, verarbeitet und gespeichert. Die Anschrift der verantwortlichen Stelle für die Datenbank lautet:

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern
Referat VI 330
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin

Über diese Anschrift erhalten die Betroffenen Auskünfte über die Verarbeitung personenbezogener Daten. Die Daten stehen den Bewilligungsbehörden, den Einrichtungen der Europäischen Union sowie den Prüfeinrichtungen des Landes und des Bundes zur Verfügung.

Anlage 1 Einzuhaltende Baseline

Code	Beschreibung der Baseline	Förderprogramm
CC 1	<p>Nach § 6 der Agrarzahlen-Verpflichtungenverordnung richten sich die Erosionsschutzmaßnahmen nach dem Grad der Erosionsgefährdung der einzelnen Ackerflächen. Hierzu teilen die Länder die landwirtschaftlichen Flächen je nach Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung bestimmten Klassen zu.</p> <p>Ackerflächen der Wasser-Erosionsstufe 1 dürfen - soweit die Bewirtschaftung nicht quer zum Hang erfolgt - vom 1. Dezember bis 15. Februar nicht gepflügt werden und das Pflügen nach der Ernte der Vorfrucht ist nur bei einer Aussaat vor dem 1. Dezember zulässig.</p> <p>Ackerflächen der Wassererosionsstufe 2 dürfen darüber hinaus zwischen dem 16. Februar und 30. November nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat gepflügt werden. Spätester Zeitpunkt der Aussaat ist der 30. November.</p> <p>Winderosionsgefährdete Ackerflächen dürfen grundsätzlich nur bei Aussaat vor dem 1. März gepflügt werden.</p> <p>Für Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 cm und mehr gelten bestimmte Sonderregelungen. Ebenso für Flächen, die in besondere Fördermaßnahmen zum Erosionsschutz einbezogen sind. Die Länder können Ausnahmen von den Erosionsschutzaufgaben zulassen.</p>	Gewässer- und Erosionsschutzstreifen
CC 10d	Gemäß § 4 der Agrarzahlen-Verpflichtungenverordnung sind Mineralölprodukte, Treibstoffe, Schmiermittel, Pflanzenschutzmittel, Festmist und Silagemieten außerhalb ortsfester Anlagen sowie Stoffe der Liste I und II der Anlage 1 der Agrarzahlen-Verpflichtungenverordnung im Rahmen landwirtschaftlicher Tätigkeiten so zu handhaben, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu befürchten ist.	Gewässer- und Erosionsschutzstreifen, einjährige und mehrjährige Blühstreifen und -flächen, Schonstreifen an Alleen
CC11	<p>Nach § 8 der Agrarzahlen-Verpflichtungenverordnung gilt ein Beseitigungsverbot für Landschaftselemente. Hecken oder Knicks ab einer Länge von 10 m; Baumreihen mit mehr als 5 nicht ldw. genutzten Bäumen und einer Länge von mehr als 50 m; Feldgehölze mit einer Größe von mindestens 50 qm bis höchstens 2000 qm; Feuchtgebiete mit einer Größe von höchstens 2000 qm; als Naturdenkmale geschützte Einzelbäume; Terrassen; Trocken- und Natursteinmauern von mehr als 5 m Länge; Lesesteinwälle, Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen von höchstens 2000 qm.</p> <p>Das genannte Beseitigungsverbot enthält keine Pflegeverpflichtung.</p>	Gewässer- und Erosionsschutzstreifen, einjährige und mehrjährige Blühstreifen und -flächen, Schonstreifen an Alleen
CC 17	<p>Nach § 3 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 der DüV (DüV) dürfen Düngemittel sowie Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel nur dann aufgebracht werden, wenn vor dem Aufbringen die Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung dem Betriebsinhaber bekannt, • auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stellen von dem Betriebsinhaber ermittelt worden oder • auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind. 	Gewässer- und Erosionsschutzstreifen, einjährige und mehrjährige Blühstreifen und -flächen, Schonstreifen an Alleen

CC 17a	Nach § 3 Abs. 2 der DüV muss vor der Düngung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche der Düngebedarf ermittelt werden, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 6 der DüV). Dabei ist auch die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen zu ermitteln (§ 4 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 DüV).	Gewässer- und Erosionsschutzstreifen, einjährige und mehrjährige Blühstreifen und -flächen, Schonstreifen an Alleen
CC 17b	Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nicht über den ermittelten Bedarf hinaus gedüngt werden (§ 3 Abs. 3 DüV).	Gewässer- und Erosionsschutzstreifen, einjährige und mehrjährige Blühstreifen und -flächen, Schonstreifen an Alleen
CC 18	Nach § 5 Abs. 1 der DüV darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen.	Gewässer- und Erosionsschutzstreifen, einjährige und mehrjährige Blühstreifen und -flächen, Schonstreifen an Alleen
CC 22	Nach § 6 Abs. 4 der DüV dürfen aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, auch in Mischungen, im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes je Hektar und Jahr nicht mehr als 170 kg Gesamtstickstoff aufgebracht werden. Dabei sind bestimmte in den Anlagen 1 und 2 der DüV festgelegte Werte heranzuziehen.	Gewässer- und Erosionsschutzstreifen, einjährige und mehrjährige Blühstreifen und -flächen, Schonstreifen an Alleen
CC 24	Nach § 6 Abs. 8 und 9 der DüV bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel (inkl. Festmist und Kompost) mit wesentlichem Stickstoffgehalt innerhalb der Sperrzeiten.	Gewässer- und Erosionsschutzstreifen, einjährige und mehrjährige Blühstreifen und -flächen, Schonstreifen an Alleen
CC 26	Nach § 8 Abs. 1 bis 5 der DüV ist die Erstellung von Nährstoffvergleichen verpflichtend, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 8 Abs. 6 der DüV).	Gewässer- und Erosionsschutzstreifen, einjährige und mehrjährige Blühstreifen und -flächen, Schonstreifen an Alleen
CC 26 a	Nach § 11 der DüV müssen Geräte zum Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln mit Geräten nach Anlage 8 der DüV ist verboten. Anlage 8 der DüV: <ul style="list-style-type: none"> - Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler, - Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler, - zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird, - Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zum Aufbringen von Gülle, - Drehstrahlregner zur Verregnung von Gülle. 	Gewässer- und Erosionsschutzstreifen, einjährige und mehrjährige Blühstreifen und -flächen, Schonstreifen an Alleen
CC 26b	Nach § 9 Abs. 4 der DüV ist der Betriebsinhaber verpflichtet, an einer Düngeberatung teilzunehmen, wenn die zuständige Behörde dies wegen Überschreitung des Kontrollwertes anordnet.	Gewässer- und Erosionsschutzstreifen, einjährige und mehrjährige Blühstreifen und -flächen, Schonstreifen an Alleen

CC 27	Nach § 12 des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig. Die Anwendung darf nur entsprechend den mit der Zulassung festgelegten Anwendungsbestimmungen erfolgen.	Gewässer- und Erosionsschutzstreifen, einjährige und mehrjährige Blühstreifen und -flächen, Schonstreifen an Alleen
CC 30	Anwendungsverbote (§ 12 Pflanzenschutzgesetz): Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern.	Gewässer- und Erosionsschutzstreifen, einjährige und mehrjährige Blühstreifen und -flächen, Schonstreifen an Alleen
CC 31	Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden sollen.	Gewässer- und Erosionsschutzstreifen, einjährige und mehrjährige Blühstreifen und -flächen, Schonstreifen an Alleen
CC 31a	Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind elektronische oder schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die mindestens folgende Punkte umfassen: <ul style="list-style-type: none"> - Name des Anwenders, - die jeweilige Anwendungsfläche, - das Anwendungsdatum, - das verwendete PSM, - die Aufwandmenge, - die Kulturpflanze, die auf der betreffenden Anwendungsfläche angebaut wird. Der Leiter eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes ist außerdem verpflichtet, die Aufzeichnungen für die bewirtschafteten Flächen seines Betriebes unter Angabe des jeweiligen Anwenders zusammen zuführen.	Gewässer- und Erosionsschutzstreifen, einjährige und mehrjährige Blühstreifen und -flächen, Schonstreifen an Alleen
CC 32	Nach § 2 Abs. 1 bis 4 der Bienenschutzverordnung ist bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln speziell der Bienenschutz zu beachten. So dürfen entsprechend der Bienenschutzverordnung bienengefährliche Pflanzenschutzmittel <ul style="list-style-type: none"> • nicht an blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen angewandt werden (§ 2 Abs. 1 Bienenschutzverordnung), • nicht so angewandt werden, dass solche Pflanzen bei der Applikation mit getroffen werden (§ 2 Abs. 2 Bienenschutzverordnung). 	Gewässer- und Erosionsschutzstreifen, einjährige und mehrjährige Blühstreifen und -flächen, Schonstreifen an Alleen
MT1	Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich vor dem 16. November der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden, sofern dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird.	Gewässer- und Erosionsschutzstreifen, einjährige und mehrjährige Blühstreifen und -flächen, Schonstreifen an Alleen

Z1a	Nach § 3 Abs. 2 der DüV muss vor der Düngung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche der Düngebedarf für Phosphat ermittelt werden, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 6 der DüV). Dabei ist auch die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen zu ermitteln (§ 4 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 DüV).	Gewässer- und Erosionsschutzstreifen, einjährige und mehrjährige Blühstreifen und -flächen, Schonstreifen an Alleen
Z1b	Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nicht über den ermittelten Bedarf hinaus gedüngt werden (§ 3 Abs. 3 DüV). Der Düngebedarf kann auch für den Verlauf einer Fruchtfolge ermittelt werden.	Gewässer- und Erosionsschutzstreifen, einjährige und mehrjährige Blühstreifen und -flächen, Schonstreifen an Alleen
Z2	Die zusätzlichen Grundanforderungen für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln ergeben sich aus den §§ 3 bis 5 DüV: <ul style="list-style-type: none"> - repräsentative Bodenuntersuchungen nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 zur Ermittlung des im Boden verfügbaren P-Gehaltes. Diese Untersuchungen dürfen höchstens sechs Jahre alt sein. (§ 4 Abs. 2).Schlägen bei denen die Bodenuntersuchung gem. § 3 Abs. 6 einen Wert höher als 20 mg P pro 100 g Boden (CAL-Methode) ergeben, dürfen mit P-haltige Düngemitteln höchstens in Höhe der Abfuhr gedüngt werden. - im Rahmen der Fruchtfolgedüngung darf für max. 3 Jahre im Voraus gedüngt werden. - jährlich ist die Erstellung (bis 31. März) eines betrieblichen Nährstoffvergleichs für Phosphat für das abgelaufene Düngejahr als Flächenbilanz oder als aggregierte Schlagbilanz auf der Grundlage von Nährstoffvergleichen für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit. 	Gewässer- und Erosionsschutzstreifen, einjährige und mehrjährige Blühstreifen und -flächen, Schonstreifen an Alleen
Z4	Nach § 5 Abs. 1 DüV darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen.	Gewässer- und Erosionsschutzstreifen, einjährige und mehrjährige Blühstreifen und -flächen, Schonstreifen an Alleen
Z5	Nach § 5 Abs. 2 DüV ist ein direkter Eintrag von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsstoffen mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Phosphat in oberirdische Gewässer durch Einhalten eines Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers von mindestens 4 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m zu vermeiden.	Gewässer- und Erosionsschutzstreifen, einjährige und mehrjährige Blühstreifen und -flächen, Schonstreifen an Alleen
Z6	Nach § 5 Abs. 3 der DüV darf auf stark geneigten Ackerflächen (im 20-m-Bereich der Böschungsoberkante eines Gewässers bei einer Hangneigung mit mehr als 10 vom Hundert) in einem Abstand von 5 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen; im Bereich zwischen 3 und 10 Metern Entfernung zur Böschungsoberkante müssen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Phosphat direkt in den Boden eingebracht werden (gilt nicht für Festmist).	Gewässer- und Erosionsschutzstreifen, einjährige und mehrjährige Blühstreifen und -flächen, Schonstreifen an Alleen
Z7	Von der zuständigen Behörde ausgestellter Sachkundenachweis gemäß § 9 Abs. 1 i.V. m. § 74 Abs. 6 Pflanzenschutzgesetz, Verpflichtung für Sachkundige zur regelmäßigen Teilnahme an anerkannten Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen (§ 9 Abs. 4 PflSchG).	Gewässer- und Erosionsschutzstreifen, einjährige und mehrjährige Blühstreifen und -flächen, Schonstreifen an Alleen
Z8	Pflanzenschutzgeräte, Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette) (§ 3 Pflanzenschutz-Geräteverordnung). Die Nutzung nicht geprüfter Geräte ist untersagt (§ 6 der Pflanzenschutz-Geräteverordnung).	Gewässer- und Erosionsschutzstreifen, einjährige und mehrjährige Blühstreifen und -flächen, Schonstreifen an Alleen